

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2007)
Heft: 48

Artikel: Der Märcbler Rölli
Autor: Röllin, Werner
Kapitel: Laufnarren im Vorfeld des Märcbler Rölli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Märchler Rölli

von Werner Röllin, Wollerau

«Wenn mit dem Dreikönigstag (6. Januar) in den traditionellen Fasnachtsregionen das fasnächtliche Treiben beginnt, tritt in der March am oberen Zürichsee als markanteste Fasnachtsgestalt einzeln oder in Gruppen der Märchler Rölli auf. Die besonderen Höhepunkte dieses Treibens sind der erste Fasnachtsmontag, vier Wochen vor der eigentlichen Fasnacht, sowie das Wochenende, Montag („Güdelmontag“) und Dienstag („Chline Zyschtig“) vor Aschermittwoch. Während sich an diesen Tagen allerlei bunt verkleidetes Volk jeden Alters und beiderlei Geschlechts bei Tag und Nacht ausgelassen auf den Strassen und in den Gaststätten springend, tanzend und lärmend herumtollt und von den Einwohnervereinen oder Fasnachtsgesellschaften periodisch Umzüge mit aktuellen Sujets aus der kleinen und grossen Politik gestaltet werden, tänzeln, springen und hüpfen die Rölli durch die Strassen und Gassen und bescheren die Passanten, vorab die Kinder mit Würsten, Nüssen oder Brötchen, in Lachen den so genannten Eierkränzchen. Die tänzelnde und hüpfende Gangart erzeugt das charakteristische, vielfältig-helle Schellengeklingel, das den Märchler reflexartig in prickelnde Fasnachtsstimmung versetzt.»

So beschreibt der Germanist und Pädagoge Stefan Fuchs im Jahre 1977 im 17. Heft des Marchrings Auftrittstermine und Funktion der regionaltypischen Maskengestalt der Schwyzert March. Anhand der zwischenzeitlich aufgearbeiteten historischen Quellen, der publizierten Fachliteratur und der Auswertung der zahlreichen Handnotizen von Otto Gentsch soll hier ein abgerundetes Bild zum Wissensstand über die Rölli-Maskengestalt vorgelegt werden. Diese Arbeit darf auch als nachträgliche Würdigung des fleissigen Sammlers Otto Gentsch verstanden werden. Er ist der unvergessliche Mitbegründer des Marchrings und eigentliche Schöpfer der Röllisammlung im Marchmuseum im Rempen. Seine seit den 1920er Jahren gesammelten Masken, Requisiten und Kostüme, ferner die von ihm angefertigten handschriftlichen Notizen und gesammelten Fotos bilden nebst dem Quellenmaterial aus alten Zeitungen und Archiven die Grundlage zur intensiven Erforschung dieser Maskengestalt. Dies hat auch internationales Interesse bei Volkskundlern, Geschichtsforschern, Kunstgelehrten, ja bis hin zu Wirtschaftshistorikern gefunden. Die Auswertung dieses Datenmaterials ermöglichte auch die Anwendung kulturanthropologischer Erkenntnisse bei der Theoriebildung um die Ausbreitungsmechanismen von Gegenständen der Alltagskultur (vgl. Werner Röllin, Zur Diffusion einer Maske «Märchler Rölli»).

Laufnarren im Vorfeld des Märchler Rölli

Dank intensiver Exzertarbeiten im Bezirksarchiv der March durch Otto Gentsch in den 1960er Jahren und Dr. Albert Jörger in neuer Zeit ist uns einiges bekannt über die Vorformen des Märchler Rölli. Seit dem 18. Jahrhundert werden diese so genannten «Laufnarren» in den Protokollen des ehemaligen Landrats und späteren Bezirksrats der March immer wieder erwähnt. Meist geschah dies im Zusammenhang mit dem Erlass von Verordnungen über das Tanzen und Maskengehen oder bei Übertretungen von Verboten. Schlägereien und körperliche Verletzungen bis hin zum Totschlag sind dokumentiert:



*Abbild Märchler aus
SAVK 1978, S.162*

- 1775 wurde eine Frau in der March von einem «vermasierten Laufnarr» mit einer Bürste geschlagen
- vom 10.–18. Februar 1789 wird im Auszug aus dem Prozessprotokoll festgehalten, dass im Zusammenhang mit dem Totschlag des Majors Georg Anton Schättin unweit des Wirtshauses von Joachim Schmid zur «Dauen» in Lachen zwei Laufnarren in einem «Laufnarren Kleid» mit «Larve» im Wirtshaus einkehrten und daraus eine Verfolgungsjagd samt Schlägerei entstand
- am 4. Februar 1804 gab es gemäss Protokoll der Verhörkommission vom 13. April «Narrlaufen» an der Fasnacht in Schübelbach
- am 30. Januar 1806 beschloss der Bezirksrat der March auf eingelegte Klage, dass von «Narrlaufenden verschiedene Unfugen bei Tag und Nacht begangen werden und deswegen nötig seie dies Falls die erforderlichen Schranken zu setzen: Es solle von nun an das Narrlaufen und das Maske-radengehen bei Tag und Nacht bei einer Dublonen Busse verbotten» sein, ebenso das «Lärm brögen und Beschädigen», erlaubt sei dagegen das Tanzen an der Fasnacht
- am 6. Februar 1808 erlaubte der Bezirksrat «das Narrlaufen und Maske-radengehen an Montägen und Donnerstägen, jedoch nur bis Betglockenzeit» und bestätigte die Verfügung vom 7. Februar 1805, in der das Tanzen während der Fasnacht auch mittwochs ohne Beschränkung der Zeit gestattet wurde
- am 6. April 1808 und 5. Oktober 1810 hatte sich die Verhörkommission wegen «Narrlaufens» mit einer Bürste an der Fasnacht zu beschäftigen

- 1817 Verbot des Narrlaufens
- am 14. Januar 1819 wurde eine neue Fasnachtsverordnung vom Bezirksrat für die March erlassen
- am 7. Februar 1820 wurde die Fasnachtsverordnung von 1819 in einer Motion genauer gefasst: «Zufolge derselben solle das Narrlaufen, Maskerade gehen u. Zeiflen am sogenannten schmutzigen Donnerstag u. Montag u. Mittwoch vorher u. darauf folgenden Güdelmontag u. das Tanzen an diesen gemelten Tagen sowohl als an den letzten 2 Dienstagen in der Fasnacht bewilligt, an den übrigen aber bei 2 Dublonen Straf verboten sein. Zweitens: Am Aschermittwoch aber ist und bleibt alles Verkleiden, Narrlaufen, Masken jeder Art, Tanzen, Zeiflen, und jeder Art von Lustbarkeiten bei 3 Dublonen Buss, wofon dem Leither der 3. Theil gebürt, auf jede Übertretung untersagt»
- am 17. Dezember 1838 bestimmte der Bezirksrat der March während der Zeit des Horn- und Klauenstreits im Kt. Schwyz auf Intervention von Pfarrer Dekan Georg Gangyner: «Es solle nächstfolgende Fasnacht das s. g. Narrlaufen u. vermummte Herumziehen bei Tag u. Nacht aufs Strengste und Gänzlichen verboten sein, u. hiefür eine Comission eine Verordnung gutächtlich entwerfen, die dem nächsten Rat im Laufe künftiger Woche vorgelegt werden solle»
- bereits am 17. Juli 1839 wurde ein neuer Vorstoss vom Lachner Dekan Gangyner zuhanden des Verhörkommissionspräsidenten Johann Peter Hegner behandelt, worin die «traurigen Vorgänge» mit «nächtlichem Schwärmen und besonders das Zuschellen», aber auch das Verkleiden mit «verbothenen Narrenkleider» vom Bezirksrat behandelt wurde.

Trotz der klaren Verbote des Narrlaufens von 1806, 1808, 1817 und 1819 waren immer wieder Neuregelungen von Maskierung und Tanz zur Fasnachtszeit wegen starker Übertretungen nötig. Diese Notwendigkeit drängte sich der Obrigkeit aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch nach der Gründung des Bundesstaats von 1848 auf:

- am 19. Februar 1849 klagte Kaspar Anton Huber namens seines Bruders Heinrich Anton Huber bei Bezirksamann Düggelin gegen Viktor, Erhard und Kaspar Alois, des Bartlis, wegen Misshandlung am Güdelmontag im «Narrenkleid»
- am 2. April und 4. September 1850 wurde vor dem Verhöramt gegen Alois Kessler, des Köpfers, von Schübelbach, Klage geführt wegen Übertretung der Fasnachtsverordnung, weil Kessler «im sogenannten Narrengewand» am «Güdel Montags Bruder» von Schübelbach ins Wägital gekommen sei
- am 27. März 1851 wurde Kaspar Anton Diethelm von Siebnen wegen «Maskenkleid und Larve» einvernommen, die er am Schmutzigen Donnerstag als Laufnarr getragen hatte

- am 27. Januar und 20. Mai 1851 vernahm das Bezirksamt die Reichenburger Johann Josef Kistler ab der Laubegg und Karl Kistler, Christes Karlis, auf Klage des dortigen Gemeindepräsidenten Sebastian Kistler, weil die beiden als verkleidete «Fasnacht Laufnarren» die Verordnung über das Maskengehen verletzt hätten
- am 20. März und 3. Juni 1857 fand vor dem Bezirksamman das Verhör statt gegen Karl Market, geb. ca. 1830, von Altendorf, wegen Übertretung der Tanz- und Maskenverordnung, weil er sich am 23. Februar 1857 abends um halb 11 Uhr in der «Ilge» in Sieben weigerte, die Maske abzunehmen. Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll des 27jährigen Delinquenten, der bereits als alt Landjäger bezeichnet wird:

«Frage 1: Ihr seid durch den Landjäger verzeigt, dass Ihr am 23. Februar nachts ca. ½11 Uhr noch bei der Ilge in Siebnen als ‚Laufnarr‘ verkleidet und maskiert Euch befunden habt, und dass Ihr auf Geheiss des Landjägers die Larve nicht entfernt, sondern dieselbe Euch weggenommen werden musste?

Anwort: Ich trank wirklich um diese Zeit in einem Zimmer und kam dann maskiert in den Saal hinunter, als der Landjäger sagte, die Larve müsse weg, so ging ich hinaus und schob sie über den Kopf und liess die Züttel übers Gesicht herab. Beim Tanzen fiel mir die Larve abermals über das Gesicht herunter und auf Befehl des Landjägers schob ich sie wieder auf den Kopf. Es kam dann zu einem Disputat, da der Landjäger behauptete, die Larve müsse ganz weg, während ich glaubte, das Gesicht dürfe ich mit dem Tuch und den Zütteln derselben bedecken». Market erhielt den zusätzlichen Vorwurf, als ehemaliger Landjäger die Verordnung kennen zu müssen, weshalb er zu einer Busse und Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtsgebühren verurteilt wurde

- am 31. März und 6. April behandelte das Amt des Bezirksamman eine Klage des Gemeinderats von Altendorf gegen Kaspar Steinegger, Schreiner in Altendorf, ferner gegen Michael Deuber, Schreiner in Galgenen, gegen Schustermeister Michael Knobel in der Seestatt und Schreinerlehrling Michael Diethelm, ebenfalls aus Altendorf, wegen Nachtruhestörung, weil Steinegger einen nächtlichen Umzug anführte, Deuber die Handharmonika spielte, Knobel «ein sog. Narrengeröll mit sich trug» und Diet helm «in ein sog. Narrengewand» gekleidet war.

Aus all diesen amtlichen Angaben ist nur wenig zur Art der Verkleidung, Maskierung und zu Requisiten der Laufnarren zu vernehmen. Es ist im Einzelfall die Rede vom Tragen der Bürste und des Narrengeschells. Dass die Laufnarren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts am oberen Zürichsee Pferdegeschell als Narrengeröll getragen haben, beweist auch der Eintrag im Bezirksratsprotokoll des damaligen Bezirks Pfäffikon vom 20. Februar

1830: «Seye auch das Maschgraden Laufen in Ehrbarkeit ohne Vermaschge-
rung Larfen der Gesichtsbildung – Montag und Dinstag bewilligt seyn – mit
der bestimmten Ausnahm, dass anbey sogenannte Fasnachts nahr laufen mit
Larfen und Rollen des gänzlichen solle untersagt» sein. Ansonsten sind auch
die Quellen der damaligen Bezirke Pfäffikon und Wollerau für die Zeit von
1803 bis 1848 sehr dürftig bezüglich Einzelangaben. Erst durch das Aufkom-
men des Zeitungswesens seit der Gründung des Schweizer Bundesstaates
fliessen die Informationen auch über das Fasnachtswesen intensiver.

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der March im 19. Jahrhundert

Erste Phase der Industrialisierung der March:

| | |
|---------|---|
| 1822/23 | Mechanische Baumwollspinnerei als kleine Fabrik in Nuolen eingerichtet |
| 1834 | Errichtung einer Weberei in Siebnen mit 50 Webstühlen |
| 1840/42 | Bau einer mechanischen Werkstatt in Siebnen zur Herstellung von Webereimaschinen («Honeggerstühle») |
| 1850 | Weberei und Spinnerei in Nuolen eingerichtet: 5000 Spindeln |
| 1854 | Inbetriebnahme der Spinnerei Siebnen-Wangen |
| 1861 | Mechanische Weberei Lachen verkauft |
| 1864 | Errichtung einer Spinnerei in Vorderthal |

Die Entwicklung eines eigenständigen Maskenwesens in der March hat zu tun mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Nach dem Überstehen der Französischen Revolution, die viele Opfer, vorab demographische und sozioökonomische Schäden hinterliess, erlebte die Schwyzert March von 1820 bis 1870 die Auswirkungen der ersten Industrialisierungsperiode. Im Jahre 1835, ein Jahr nach der Errichtung der Weberei Siebnen durch Caspar Honegger, wurde die erste Fabrikkrankenkasse der Schweiz im Raume March eingeführt. Dies sollte ein Ansporn an die Bewohner sein, in seinem Betrieb Arbeit aufzunehmen. Zwischen 1850 und 1870 lag die wohl bedeutsamste Phase der Textilfabrikgründungen in der March. Geprägt wurde sie durch den starken Zuzug auswärtiger protestantischer Führungskräfte in den katholischen Schwyzert Bezirk. Nach Abschluss des ersten ökonomischen Entwicklungsbooms durch die Industrialisierung und Verkehrserschliessung, z.B. durch den Bau der Nordost-